



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

17. 01. 2022

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
4420 - III. 1
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Bearbeiter: Herr Dr. Vollmert
Telefon: 0211 8792-297

89. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19.01.2022

TOP „Verdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

89. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19.01.2022

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Verdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer
aus der Untersuchungshaft entlassen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Vorlage 17/4536 vom 18.01.2021, auf den hinsichtlich der Vorjahre Bezug genommen wird, eine Unterrichtung über im Jahr 2021 erfolgte Entlassungen aus der Untersuchungshaft im Rahmen der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO.

I.

Die Generalstaatsanwältin und ein Generalstaatsanwalt des Landes haben insoweit über insgesamt drei Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen berichtet, in denen der Vollzug der Untersuchungshaft nicht aufrechterhalten werden durfte.

Fall 1

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 16.02.2021

Der Tatverdächtige befand sich aufgrund zweier Haftbefehle des Amtsgerichts Gelsenkirchen - zum einen wegen des Verdachts des räuberischen Diebstahls und zum anderen wegen des Verdachts der Körperverletzung, Beleidigung, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Bedrohung sowie wegen falscher Verdächtigung - seit dem 07.08.2020 in Untersuchungshaft.

Nach am 27.08.2020 erfolgter Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Essen wegen des Vorwurfs des räuberischen Diebstahls eröffnete das Amtsgericht - Schöffengericht - Gelsenkirchen am 21.10.2020 das Hauptverfahren und beraumte Hauptverhandlungstermin auf den 20.01.2021 an. Hierzu verband das Gericht weitere acht Anklagen u. a. wegen der Vorwürfe aus dem zweiten vorgenannten Haftbefehl zur gemeinsamen Verhandlung.

Am 15.01.2020 ging dem Amtsgericht Gelsenkirchen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Essen ein Urteil des Landgerichts Essen zu, mit welchem der Angeklagte wegen Körperverletzung u. a. zu zwei Gesamtfreiheitsstrafen (zwei Jahre und zwei Monate sowie ein Jahr und vier Monate) unter Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt worden war. Mit Verfügung vom gleichen Tag hob das Amtsgericht daraufhin den Hauptverhandlungstermin vom 20.01.2021 auf und ordnete unter dem 19.01.2021 die Einholung eines forensischen Sachverständigengutachtens zu der Frage der Schuldfähigkeit sowie zu den Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB an.

Das Oberlandesgericht stellte im Beschluss vom 16.02.2021 eine vermeidbare Verfahrensverzögerung fest und ordnete die sofortige Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft an. Nach Auffassung des Senats war die Einholung des vorgenannten forensischen Sachverständigengutachtens wesentlich früher, nämlich spätestens nach Eingang der Anklageschrift beim Amtsgericht, veranlasst gewesen,

da sich bereits aus der Anklageschrift eine im Jahr 2010 erfolgte und sechs Jahre andauernde Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus ergeben habe.

Zum Fortgang des Verfahrens hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen einem Bericht der Generalstaatsanwältin in Hamm vom 09.12.2021 zufolge Folgendes mitgeteilt:

„Die Hauptverhandlung in dem Verfahren ... konnte trotz Entlassung des Angeklagten ... aus der Untersuchungshaft am 06.04.2021, 20.04.2021 und 27.04.2021 vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen ... durchgeführt werden. Der Angeklagte ist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten verurteilt worden. Diese Entscheidung ist rechtskräftig und wird derzeit vollstreckt.“

Fall 2

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 04.06.2021

Wegen des Verdachts des gemeinschaftlichen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung befanden sich zwei Tatverdächtige seit dem 19.11.2020 in Untersuchungshaft, wobei hinsichtlich einer der beiden eine Unterbrechung durch Vollstreckung einer 39-tägigen Ersatzfreiheitsstrafe in anderer Sache erfolgte. Nach am 29.01.2021 erfolgter Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf wegen der dem Haftbefehl zugrundeliegenden sowie wegen weiterer Tatvorwürfe eröffnete das Landgericht Düsseldorf am 14.04.2021 die Hauptverhandlung und ordnete zugleich die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit beider Angeklagten sowie zum Erfordernis ihrer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) an. Das Landgericht beraumte im weiteren Verlauf Hauptverhandlungstermin für den 17.08.2021 mit fünf Fortsetzungsterminen in der Zeit vom 20. bis zum 07.09.2021 an.

Das Oberlandesgericht stellte mit Beschluss vom 04.06.2021 eine vermeidbare Verfahrensverzögerung fest und ordnete die sofortige Entlassung der Angeklagten aus der Untersuchungshaft an. Nach Auffassung des Senats wäre eine wesentlich frühere Terminierung möglich gewesen, wenn das Tatgericht mit Nachdruck verfügbare Termine mit den Pflichtverteidigern abgeklärt und koordiniert hätte.

Zum Fortgang des Verfahrens hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf unter dem 06.12.2021 Folgendes mitgeteilt:

„Die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten H. und M. hat zwischen dem 20. August und dem 3. November 2021 stattgefunden. Der Angeklagte H. erschien zu allen Hauptverhandlungsterminen und wurde am

3. November 2021 wegen besonders schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Der Angeklagte M. erschien nur in den bis zum 26. August 2021 anberaumten Hauptverhandlungsterminen. Sodann blieb er der weiteren Hauptverhandlung unentschuldigt fern. Die Hauptverhandlung wurde in der Folgezeit in seiner Abwesenheit gemäß § 231 Abs. 2 StPO fortgeführt. Der gegen ihn erlassene Haftbefehl der Kammer gemäß § 230 Abs. 2 StPO führte bis zum Abschluss der Hauptverhandlung am 3. November 2021 nicht zu seiner Ergreifung. Der Angeklagte M. wurde wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit versuchter Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und wegen Raubes unter Einbeziehung der durch das Amtsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 30. Juni 2020 ... verhängten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Das Urteil gegen ihn ist ebenfalls nicht rechtskräftig.

Die Kammer hat gegen den Angeklagten M. auf Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf am 3. November 2021 die Untersuchungshaft angeordnet. Der Angeklagte wurde daraufhin am 24. November 2021 festgenommen. Der Haftbefehl wurde am 25. November 2021 neu gefasst und am selben Tag verkündet. Der Angeklagte befindet sich seither in Untersuchungshaft.“

Fall 3

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.10.2021

Der Tatverdächtige befand sich wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie wegen Anstiftung hierzu seit dem 21.09.2020 in Untersuchungshaft, und zwar zunächst für ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln - Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) - und sodann nach Austrennung und Abgabe für ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund. Nach am 12.12.2020 erfolgter Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund wegen der vorgenannten sowie wegen weiterer Tatvorwürfe eröffnete das Landgericht - Jugendkammer als Jugendschutzkammer - Dortmund am 22.02.2021 das Hauptverfahren. Im Zeitraum vom 11.03. bis 29.09.2021 fanden 14 Hauptverhandlungstermine mit einer Verhandlungsdauer von insgesamt elf Stunden und 12 Minuten statt. Am 20.05.2021 beschloss das Landgericht die am 12.05.2021 beantragte Zulassung der Nebenklage sowie die Beiordnung einer Rechtsanwältin für den Geschädigten, der zuvor über das Strafverfahren nicht unterrichtet worden war. Die Nebenklägervertreterin stellte am 15.09.2021 einen Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass der Ange-

klagte „unter einer pädophilen Störung“ leide. Die Strafkammer setzte daraufhin die Hauptverhandlung am 29.09.2021 aus und ordnete die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens an.

Das Oberlandesgericht stellte mit Beschluss vom 12.10.2021 eine erhebliche Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes fest und ordnete die sofortige Entlassung der Angeklagten aus der Untersuchungshaft an. Nach Auffassung des Senats war die gebotene effiziente Planung und Durchführung der Hauptverhandlung nicht erfolgt. Das Oberlandesgericht beanstandete zudem die Verfahrensaussetzung, da es der Einholung des beantragten Gutachtens nicht bedurft hätte.

Soweit der Senat zudem am Rande die fehlende frühzeitige Unterrichtung des Geschädigten über das Strafverfahren beanstandet, hat die Generalstaatsanwältin in Hamm unter dem 02.11.2021 wie folgt berichtet:

„Die Aufhebung des Haftbefehls erfolgte den Beschlussgründen zufolge überwiegend auf Grund der Tatsache, dass das Landgericht Dortmund das Verfahren gegen den seit dem 21.09.2020 inhaftierten Angeklagten nicht in ausreichendem Maße gefördert hat.

Dass die Staatsanwaltschaft Köln - ZAC NRW - nach Aktenlage als mit den Ermittlungen zunächst befasste Behörde nicht geprüft hat, ob die Informationen gemäß § 406i ff. StPO erteilt wurden, und die Staatsanwaltschaft Dortmund nach Übernahme der Bearbeitung nicht korrigierend eingegriffen hat, werde ich zum Anlass nehmen, die Thematik im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung der Generalstaatsanwältin mit den leitenden Oberstaatsanwältinnen und leitenden Oberstaatsanwälten des Bezirks zu erörtern.

Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat mir am 12.10.2021 fermündlich berichtet, dass sie das Polizeipräsidium Dortmund im Hinblick auf gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen am 12.10.2021 informiert hat.“

Zur neuen Terminierung der Strafsache hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund unter dem 11.01.2022 Folgendes berichtet:

„Am 11.01.2022 hat die neue Hauptverhandlung vor der 31. Strafkammer – Jugendkammer als Jugendschutzkammer – des Landgerichts Dortmund begonnen, zu der auch der am 12.10.2021 aus der Untersuchungshaft entlassene Angeklagte erschienen war. Derzeit sind Hauptverhandlungstermine bis zum 16.03.2022 festgesetzt.“

II.

Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen (Artikel 97 Absatz 1 GG).

Das Ministerium der Justiz hat die drei unter Ziffer I. skizzierten Entscheidungen der Oberlandesgerichte dem gesamten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich des Landes zur Kenntnis gebracht und dabei vorsorglich - zum Zwecke der Sensibilisierung - besonders darauf hingewiesen, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen auch durch das Unterlassen einer frühzeitigen Unterrichtung von Verletzten eintreten kann.

Zur rechtlichen Einordnung der unter Ziffer I. dargestellten Haftentlassungen wird ergänzend auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen verwiesen, die sich wie folgt skizzieren lässt (BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1853/20 – Rn. 27 f. m. w. N.):

„Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen (...). An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert ... Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils wird dabei auch unter Berücksichtigung der genannten Aspekte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein ...

Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch Verfahrensverzögerungen verursacht ist, die ihre Ursache nicht in dem konkreten Strafverfahren haben. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen (...). Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen indes regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (...). Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (...).“